

2008/122²⁵, dem ein Rechtshilfeverfahren in Strafsachen zugrunde lag, den Beschwerdeführerinnen zu verstehen gegeben, dass sie sich nur auf den allgemeinen Anspruch auf rechtliches Gehör,²⁶ nicht aber auf Art. 33 Abs. 3 LV und Art. 6 EMRK stützen können, da sie keine Beschuldigten bzw. Angeklagten im Strafverfahren seien. Vorgängig hat er allerdings den sachlichen Geltungsbereich angesprochen und erklärt, dass der einschlägige Art. 6 EMRK im Rechtshilfeverfahren nicht anwendbar sei. Üblicherweise lässt er es in Rechtshilfeverfahren mit diesem Hinweis bewenden. In StGH 2011/183²⁷ macht er hingegen darauf aufmerksam, dass das Recht auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV nur den Beschuldigten oder Angeklagten in Strafverfahren schützt, nicht jedoch Verfahrensbeteiligte in Rechtshilfeverfahren.

In StGH 2009/23 lässt der Staatsgerichtshof im Gegensatz zu StGH 2008/122 und StGH 2011/183 die Frage offen, ob es sich beim Beschwerdeführer im Strafvollzugsverfahren um einen «Angeschuldigten» bzw. um eine «angeklagte Person» handelt,²⁸ da er in diesem Beschwerdefall die Garantien des Art. 33 Abs. 3 LV bzw. Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK lediglich unter dem Aspekt des sachlichen Geltungsbereichs betrachtet, wonach «das Recht auf Verteidigung weder nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs noch nach derjenigen der EMRK-Organen den Strafvollzug» umfasst. Er argumentiert, dass es hier nicht mehr um den Schutz vor einem allenfalls ungerechtfertigten Freiheitsentzug, sondern nur noch «um Modalitäten des vom Gericht unter Gewährung der Verteidigerrechte schon verhängten Freiheitsentzuges» gehe.²⁹ Aus diesem Grund wäre es konsequenter, eine Person, die sich im Strafvollzug befindet, d. h. bereits rechtskräftig verurteilt ist, von vorneherein nicht mehr als «Angeschuldigte» bzw. «angeklagte Person» im Sinne von Art. 33 Abs. 3 LV bzw. Art. 6 Abs. 3 EMRK zu betrachten. Es ist aller-

5

25 StGH 2008/122, Urteil vom 10. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 25 Erw. 3.1.

26 Dieser gilt wohl im Sinne von StGH 2011/26, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 8 ff. Erw. 2.2 ff., unabhängig vom sachlichen Geltungsbereich des Art. 6 EMRK auch für Strafrechtshilfeverfahren. Anders bzw. zu wenig differenzierend diesbezüglich StGH 2011/103, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 3.1 f.

27 StGH 2011/183, Urteil vom 26. März 2012, nicht veröffentlicht, S. 71 f. Erw. 2.3.

28 StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 1 und 12 Erw. 3 ff.

29 StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 3.2.